

Joachim Wagner

—

Rechte Richter

AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen:
eine Gefahr für den Rechtsstaat?

2. aktualisierte und erweiterte Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Rechte Richter



Joachim Wagner

Rechte Richter

AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen:
eine Gefahr für den Rechtsstaat?

2. aktualisierte und erweiterte Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Dr. Joachim Wagner ist Volljurist. Nach vier Jahren als Assistenzprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der FU Berlin übernahm er 1979 das Ressort Rechtspolitik beim NDR Hörfunk. 1987–2008 war er Leiter und Moderator des Magazins Panorama, Leiter des ARD–Studios London und zum Schluss als stellvertretender Chefredakteur im ARD–Hauptstadtstudio. Seitdem ist er als freier Journalist und Autor aktiv.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2023 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG,
ein Imprint der Franz Steiner Verlag GmbH, Stuttgart,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Layout und Herstellung durch den Verlag

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart

Umschlagabbildung: © Ingo Bartussek – stock.adobe.com

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5177-5

ISBN E-Book 978-3-8305-4397-8

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 9

Unterschätzt: die verhängnisvolle Wirkung von Einzelfällen..... 15

Ohne politisches Gespür: die falsch verstandene Toleranz von Staatsanwaltschaften gegenüber rechter Propaganda 19

Judenhetze ohne Folgen: Braunschweiger Staatsanwaltschaft verharmlost israelbezogenen Antisemitismus 19

Auf dem rechten Auge blind: rechtsextremistischer Antisemitismus bleibt straffrei. 22

Impfgegner mit Judensternen: hässliche Geschmacklosigkeiten oder strafwürdiges Verharmlosen des Holocaust? 48

Eine Spende für die AfD: der Fall des Staatsanwalts Martin Zschächner..... 61

Besorgnis der Befangenheit: zwei Staatsanwälte von Ermittlungen in Neuköllner Brandserie abgegrenzt. 64

Gerichtlicher Rechtspopulismus: eine Gefahr für die Neutralität der Justiz I 69

Bundeskanzlerin Merkel als Störerin des öffentlichen Friedens: ein AfD-Kommentar in einer Urteilsbegründung. 69

Im Duktus der NPD: eine braun gefärbte Gesellschaftsanalyse als Urteilsbegründung 70

Verwaltungsgericht Gera: kaum Chancen für Asylbewerber aus Afrika 77

Schwören auf den Koran: ein Erfurter Staatsanwalt demütigt Muslime 87

„An der Grenze zur Rechtsbeugung“: Anti-Corona-Richter verharmlosen Pandemie-Gefahr 95

Amtsrichter mit politischer Agenda: Weimar, Weilheim, Meiningen 96

Corona-Rebellen in Robe: das *Netzwerk Kritischer Richter und Staatsanwälte* .. 121

Milde Strafen durch Entpolitisierung: politische Einstellungen und Tatmotive	133
„Eine Melange aus Unfähigkeit und Unwilligkeit“: das Ballstädt-Verfahren	133
Waffenlager von Elite-Polizisten und -Soldaten: der rechtsextremistische Hintergrund spielt bei der Strafzumessung keine Rolle.....	139
Drei Gerichte in NRW: Brandanschlag auf eine Synagoge ist nicht antisemitisch	145
Konstruierte Mehrdeutigkeiten: die Entkriminalisierung rechter Propaganda	151
Aus der Mitte der Gesellschaft: rechtslastige Ermittlungen und Entscheidungen	155
Außergerichtlicher Rechtspopulismus: eine Gefahr für die Neutralität der Justiz II	161
Eine Stimme für die AfD: der Fall der Meißener Amtsrichterin Gritt Kutscher...	161
„Gib Gates keine Chance“: AfD-nahe Berliner Staatsanwältin demonstriert mit „Reichsbürgern“ und „Querdenkern“	171
AfD-Richter und -Staatsanwälte als Amtsträger und Wahlkämpfer	175
Eine offene Wunde des Rechtsstaates: der juristische Streit um die Rückkehr des rechtsextremistischen AfD-Abgeordneten und Richters Maier in die sächsische Justiz	175
Überraschende Kehrtwende: Berliner Justizsenatorin will AfD-Landrichterin Malsack-Winkemann in den Ruhestand versetzen.....	184
„Neger“ ist keine Beleidigung: der Fall des Freiburger AfD-Staatsanwalts Thomas Seitz	188
Ein „gemäßigter Law-and-Order-Mann“: der Fall des Richters am Oberlandesgericht Schleswig Gereon Bollmann.	190
„Patriotismus mit bürgerlichem Antlitz“: ein AfD-Richter und -Abgeordneter verliert sein Amt als Referendarausbilder	191
Ein AfD-Richter mit Trillerpfeife: Protest gegen die Zuwanderung	194
In Kantinen und Kaffeerunden: justizinterne Ausgrenzung von rechten Robenträgern	196

Der wehrhafte Rechtsstaat: kein Zugang zum Referendariat für Links- und Rechtsextremisten	199
Intransparenz statt Aufklärung: eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen zum Zugang von Extremisten zum Vorbereitungsdienst	199
Gegen linksextreme Juristen: Bundesverfassungsgericht entwirft Leitbild für die Referendarausbildung	202
Pilotverfahren beim Oberlandesgericht Hamm: Rechtsextremist Krolzig darf nicht Referendar werden	203
Verlorene Prozesse: der erfolglose Bewerbungsmarathon des Rechtsextremisten Matthias B. um ein Referendariat	204
Einladung nach Dresden: Sächsischer Verfassungsgerichtshof öffnet Referendariat für Matthias B. und andere rechtsextremistische Juristen.....	207
Der Fall Brian E.: rechtsextremistischer Gewalttäter darf sein Referendariat beenden.....	210
AfD-Juristen vor und im Referendariat: Fazit und Ausblick.....	212
Machtgewinn in der Justiz: AfD-Abgeordnete in Richterwahlausschüssen	215
Politisierung und Entpolitisierung: neue Gefahren für die Unabhängigkeit der Justiz.....	221
Zu milde und zu langsam: das Versagen der richterlichen Dienstaufsicht	223
Persönlichkeitsschutz contra öffentliches Informationsinteresse: die Intransparenz der richterlichen Dienstaufsicht	226
Rechtsbeugung: ein stumpfes Schwert mit einer Ausnahme	228
Die unklare Rolle des Verfassungsschutzes: der lückenhafte Schutz der Justiz vor extremistischen Juristen	229
Den Anfängen wehren: Fazit und Ausblick.....	237

Der Drang ins Ehrenamt: rechte und rechtsextremistische Schöffen und ehrenamtliche Richter	243
Das Ende einer Illusion: die unpolitische Schöffenwahl	244
Von der DVU zur AfD: die kurze Tradition rechter Schöffen	246
AfD-Wahlerfolge: politische Machtverschiebungen bei der Schöffenwahl	247
Zwei zu eins: die potenzielle Macht von Laienrichtern	249
Ausgrenzung und Kooperation: politische Machtkämpfe um die Aufstellung der Vorschlagslisten	250
Chancengleichheit und Willkürverbot: rechtliche Grenzen bei der Schöffenwahl	253
Lösen statt Wählen: die Überforderung der Schöffenwahlausschüsse in Großstädten	257
Ohne Kenntnis der Bewerber: die Kontrollschwäche des Schöffenwahlausschusses	257
Gesetzeslücken: extremistische Kandidaten können nicht entdeckt werden.....	260
Reichsbürger und NPD-Mitglieder: Amtsenthebungen extremistischer Laienrichter	263
Die Angst vor einem neuen Radikalenerlass: die umstrittene Rolle des Verfassungsschutzes bei Schöffenwahlen	267
Ohne Kontrollwirkung: das öffentliche Aushängen von Schöffenlisten	267
Der Bremer Vorstoß: extremistische Schöffen verhindern statt rauswerfen.....	269
Ungern geduldet: ehrenamtliche AfD-Richter an den Verfassungsgerichtshöfen der Bundesländer	273
Verfassungsrichter unter Verfassungsfeinden: ein problematischer Rechtspopulist am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.....	274
Vernachlässigt: die unklare Rechtsstellung ehrenamtlicher Verfassungsrichter ...	276
Für einen wehrhaften Rechtsstaat: Fazit und Ausblick	279
Literaturverzeichnis	285

Einleitung

Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes ist von einem Zielkonflikt geprägt.¹ Der Gesetzgeber wollte einen „politischen Richter“, der sein Amt aber „politisch neutral“ ausüben soll.² Er sollte politisch interessiert und aktiv sein und sich der (rechts-) politischen Bedeutung seiner Entscheidungen bewusst sein und sie bedenken, ohne die Pflicht zur Zurückhaltung zu verletzen. Dieses Richterbild lässt Mitgliedschaft und Engagement in Parteien zu – im Gegensatz zu Frankreich, wo Richter nicht Mitglied einer Partei sein dürfen. „Es ist immer eine Gratwanderung zwischen parteipolitischer Neutralität und der Freiheit der Richter, sich politisch zu betätigen, begrenzt durch das Mäßigungsgebot“, weiß der frühere Dresdner OLG-Präsident Gilbert Häfner. Dieses Bild des politischen Richters übersteht den Praxistest nur, wenn Richter Amt und Teilnahme am politischen Meinungskampf strikt trennen und sich in der politischen Arena zurückhalten. Richter, die Mitglieder von CDU/CSU, SPD, FDP, den Grünen und der Linkspartei waren oder sind, haben sich bisher an diesen ungeschriebenen Verhaltenskodex gehalten – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie den Anzeigenaktionen und Sitzblockaden gegen die Raketenstationierung in den Achtzigerjahren. Diesen Kodex haben einige AfD-nahe Richter und Staatsanwälte in den Jahren nach 2015 aufgekündigt und bewusst oder unbewusst gegen ihn verstoßen – gerichtlich wie außergerichtlich.³

Angesichts der Wahlerfolge der AfD und der Zustimmung zu ihrem Programm in vielen sozialen Milieus und Berufsgruppen ist es kein Wunder, dass Rechtspopulisten heute in der Justiz Recht sprechen und sich zugleich für die AfD engagieren. Das zeigt ein erster oberflächlicher Blick. Ein zweiter Blick verrät jedoch, dass sich die Dritte Gewalt unversehens einer Herausforderung gegenüber sieht, auf die sie nicht vorbereitet ist: den Umgang mit Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und ehrenamtlichen Richtern aus dem gesamten rechten Spektrum von rechtspopulistisch bis rechtsextremistisch.

Bei der AfD muss die Justiz vor allem auf zwei Phänomene reagieren:

Erstens: Aus der Tatsache, dass die Partei mittlerweile im Bundestag und in allen Landtagen vertreten ist, leitet die als ‚Rechtsstaatspartei‘ auftretende AfD in gewissem Umfang legitime politische wie rechtliche Ansprüche auf Teilhabe und Repräsentanz in der Justiz ab.⁴ Sie ist dabei erfolgreicher als ihre rechten Vorgängerparteien, die vor allem

1 Aus stilistischen Gründen wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

2 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, § 39, Rn. S. 21 ff.

3 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, § 39, Rn. S. 31 ff.

4 So zum Beispiel der AfD-Co-Vorsitzende Timo Chrupalla: „Wir haben uns nichts vorzuwerfen, wir sind eine Rechtsstaatspartei“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. März 2022, S. 5.

über Schöffenämter die Rechtsprechung der Strafgerichte beeinflussen wollten.⁵ Die DVU hatte es vorübergehend in neun Landtage geschafft, bis sie mit der NPD fusionierte und 2011 von der politischen Bühne verschwand. Den *Republikanern*, die zwischen rechtskonservativ und rechtsextremistisch changierten, gelangte vorübergehend der Sprung in die Landtage von Berlin und Baden-Württemberg und ins Europaparlament, bevor sie politisch verglühten. Im NPD-Verbotsverfahren kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Partei zwar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, aber trotzdem nicht verboten wird, weil sie wegen politischer Bedeutungslosigkeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht bedroht. Die AfD ist die erste rechte Partei in der Geschichte der Bundesrepublik, die eine Position im Macht- und Verfassungsgefüge erklommen hat, die in die Justiz abstrahlt. AfD-Abgeordnete sind Vorsitzende und Mitglieder von Rechtsausschüssen im Bundestag und einigen Landtagen, und sie sitzen in Richterwahlausschüssen. Von diesen Plattformen aus können sie rechte Rechtspolitik betreiben.⁶ Die Rechtspopulisten haben ferner rechtliche Ansprüche auf Ämter als ehrenamtliche Richter in den Verfassungsgerichtshöfen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.⁷

Zweitens: Einige rechtspopulistische Robenträger haben gerichtlich wie außergerichtlich in einem Maße mit Tabubrüchen und Regelverletzungen gegen das richterliche Mäßigungsgebot und gegen das Gebot der Trennung von Politik und Richteramt verstoßen, das in der Justizgeschichte bisher nicht bekannt war. Der rechtsextremistische Dresdner Ex-Landrichter Jens Maier war auf diese Sonderrolle sogar stolz. Die Frage einer Verteidigerin nach der Nähe eines Richters zu AfD oder Pegida kommentierte er auf Twitter mit dem Tweet: „Wenn Angeklagte AfD-Richter fürchten, haben wir alles richtig gemacht.“⁸ Dieses verirrte Selbstverständnis hat ihm das Sächsische Richterdienstgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2022 vorgehalten, der die Unter-sagung seiner Amtsgeschäfte rechtfertigte: „In öffentlichen Äußerungen“ habe er den „Eindruck erweckt, er sehe sich selbst als AfD-Richter und heiße eine von der politi-

5 Vgl. S. 243 ff.

6 Rechtsanwalt Stephan Brandner, der dem Höcke-„Flügel“ zugerechnet wird, war vom 31. Januar 2018 für fast zwei Jahre Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages, bis er am 13. November 2019 abgewählt wurde. Ein in der bundesdeutschen Parlamentsgeschichte einmaliger Vorgang. Der AfD-Abgeordnete Stefan Möller ist Vorsitzender des Justizausschusses im Thüringer Landtag, der AfD-Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider in Sachsen-Anhalt sitzt dem dortigen Rechtsausschuss vor. Möller wie Tillschneider sind in den jeweiligen Landtagen umstritten, weil sie den Höcke-„Flügel“ unterstützen. Vgl. zu den Richterwahlausschüssen die S. 215.

7 Vgl. hierzu die S. 273 ff.

8 Zitiert nach dem Sächsischen Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24. März 2022 Az. 66 DG 1/22 – juris, Rn. 10.

schen Gesinnung geprägte Ausübung des Richteramts gut“.⁹ Auf solche neuen Herausforderungen war die Dritte Gewalt nicht vorbereitet.

Drittens: Nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung „Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021“ ist die AfD die „erste mehrheitlich rechtsextrem eingestellte Wählerpartei im Deutschen Bundestag seit Gründung der Bundesrepublik“.¹⁰ Seit dem Machtzuwachs des formell aufgelösten, aber immer noch wirkmächtigen völkisch-nationalen Flügels verschwimmen die Grenzen zwischen gemäßigten und extremistischen Strömungen in der AfD. Verfassungsschützer schätzten den Anteil des Höcke-Lagers 2019 auf etwa 40 Prozent im Osten und etwas weniger im Westen.¹¹ AfD-Fraktionschef Alexander Gauland kommt auf einen noch etwas höheren Anteil der Rechtsaußen. Er sprach grob von der „Hälfte der Partei“, die durch die Attacken des im Januar 2022 ausgetretenen früheren Co-Parteichefs Jörg Meuthen „beschädigt“ werde.¹² Meuthen hatte seinen Austritt unter anderem damit begründet, dass „Teile der Partei nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen“.¹³ Anfang März 2022 hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bundespartei AfD als „Verdachtsfall“ einstufen darf, weil es „ausreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei“ gebe.¹⁴ Untersagt hat das Kölner Verwaltungsgericht dem Bundesamt hingegen, den radikalen Höcke-„Flügel“ als „erwiesen rechtsextremistisch“ zu bezeichnen, weil für eine solche Einordnung nach seiner formalen Auflösung die „Gewissheit über die Existenz des Beobachtungsobjekts“ fehle. Die Herunterstufung des „Flügels“ zum Verdachtsfall eröffnet dem Verfassungsschutz trotzdem hinreichende Möglichkeiten, „durch die Beobachtung zu klären, inwiefern der ‚Flügel‘ weiter fortbestehe und Einfluss habe“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Bundespartei jüngst als „Verdachtsfall“ eingestuft. In Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die AfD-Landesverbände als Verdachtsfall von den Landesämtern für Verfassungsschutz beobachtet. In Thüringen gilt der AfD-Landesverband inzwischen als „erwiesen extremistisch“. Für die Justiz ist durch die Rechtsverschiebung bei den Rechtspopulisten ein kompliziertes Rechtsproblem entstanden: Sie muss sich damit beschäftigen, wie sie mit potenziell verfassungsfeindlichen Berufsrichtern, Staatsanwälten und „Richtern ohne Robe“ (Schöffen und ehrenamtliche Richter) verfahren soll.

9 Sächsisches Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24. März 2022 Az. 66 DG 1/22 – juris, Rn. 43.

10 Vehrkamp, Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021, S. 1.

11 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

12 Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021, S. 2.

13 U.a. in der Sendung Leute im SWR1, online unter <https://www.swr.de/swr1/swr1leute/ex-afd-politiker-joerg-meuthen-sw1leute-100.html> (abgerufen am 16. Februar 2022).

14 Presseerklärung des VG Köln vom 8. März 2022.

Ein öffentlicher Dialog über das Verhalten von beruflichen und ehrenamtlichen Justizdienern mit AfD-Parteibuch, AfD-Nähe und sogar brauner Gesinnung und den Reaktionen der Justiz auf sie hat bisher nicht stattgefunden. Der konservative *Deutsche Richterbund* und die linksliberale *Neue Richtervereinigung* haben sich zu diesem Problemkreis bislang nur selten geäußert. Gleichwohl markieren ihre Positionen die beiden Pole einer Diskussion, die in den Anfängen stecken geblieben ist.

Der *Deutsche Richterbund* hat sich zum Thema rechter Justizdiener dreimal öffentlich zu Wort gemeldet. Als der frühere Dresdner Landrichter und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete Jens Maier Boris Beckers Sohn Noah 2017 als „kleinen Halbnerger“ verunglimpfte, rügte der damalige Vorsitzende Jens Gnisa diese Äußerung als „unerträglich und völlig inakzeptabel“.¹⁵ Dieselben Worte wählte der Geschäftsführer des *Richterbundes* Sven Rebehn bei seiner Reaktion auf Bemerkungen desselben Jens Maier, als dieser „voll verschleierte Muslima“ als „Schleiereulen“ und „Asylsuchende“ als „potenzielle Kriminelle“ diskreditierte. Außerdem fügte Rebehn hinzu: „Wer das Weltbild eines Björn Höcke teilt, macht sich als Vertreter des deutschen Rechtsstaates unglaublich“.¹⁶ Von diesen Wortmeldungen zu rassistischen Ausreißern abgesehen hält der *Richterbund* zum Treiben von AfD-Richtern, -Staatsanwälten und -Laienrichtern Distanz. Als Vorwürfe gegen zwei Berliner Staatsanwälte wegen rechtslastiger Amtsführung bei Ermittlungen in einer Neuköllner Brandserie öffentlich wurden, hat die *Deutsche Richterzeitung*, die *Hauspostille des Richterbundes*, bei Justizministerien und -senatoren 2020 nachgefragt, mit welchen Kontrollinstrumenten sich die Justiz vor Verfassungsfeinden schützt. Das Ergebnis der Umfrage: Zwölf Länder meinten, dass sich die bisherige „Praxis im Einstellungsverfahren bewährt habe und eine zusätzliche Regelanfrage von Erkenntnissen beim Verfassungsschutz nicht geplant sei“.¹⁷ Lediglich Bayern teilte damals mit, dass es eine „beschränkte Regelanfrage“ (nur mit Zustimmung des Bewerbers) vor der Einstellung in den Justizdienst eingeführt hat. Inzwischen hat Mecklenburg-Vorpommern die Regelanfrage vor der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten eingeführt, und Brandenburg, Niedersachsen und Bremen planen sie oder denken darüber nach.¹⁸ Der Geschäftsführer des *Richterbundes* Rebehn feierte das Umfrageergebnis damals unter der Überschrift *Verfassungsfeinde haben keine Chance*.¹⁹ Das ist eine völlig überzogene Interpretation der Erhebung. Drei Viertel der Länder

15 Weise, 2018, Darf dieser AfD-Mann Richter bleiben?, unter <https://bild.de/politik/inland/politik/darf-afd-maier-richter-bleiben-54384772.bild.html> (abgerufen am 22. April 2020).

16 Lorenz, 2017, Nach Skandal-Auftritt mit Björn Höcke – LG Dresden prüft Disziplinarmaßnahmen gegen AfD-Richter, unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-richter-jens-maier-auftritt-bjoern-hoecke-afd-npd-lg-dresden-prueft-disziplinarmaßnahmen/> (abgerufen am 22. April 2020).

17 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292 f.

18 Vgl. zu den neueren Entwicklungen, S. 229 ff.

19 Rebehn, DRiZ 9 (2020), S. 292.

hatten nicht gesagt, dass Verfassungsfeinde in der Dritten Gewalt keine Chance haben, sondern nur, dass sie ihre Schutzinstrumente in der Vergangenheit und in Zukunft für ausreichend erachten. Außerdem vertrat immerhin ein Viertel der Länder eine andere Auffassung oder war sich in diesem Punkt noch nicht sicher. Was sich hinter dieser Überschrift und in einer flankierenden Presseerklärung verbirgt, ist der Wunsch des Lobbyverbandes, die Gefahr rechter Robenträger zu relativieren und sich schützend vor die Justiz zu stellen. Unausgesprochen bleibt ein weiterer Aspekt: Die wenigen Einzelfälle rechter Justizdiener rechtfertigen es nach Ansicht des *Richterbundes* nicht, der Justiz mangelnde Sensibilität oder Abwehrbereitschaft gegenüber Rechts vorzuwerfen. Deshalb sind AfD-nahe oder auf dem rechten Auge blinde Justizdiener für den *Richterbund* bisher kein relevantes Thema.

Die *Neue Richtervereinigung* hat das relativ neue Phänomen rechter Robenträger zweimal in Presseerklärungen aufgespießt. Anlass war einmal ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen, das in einem NPD-Plakat mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet – Widerstand jetzt“ keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB sah. Das Urteil des Verbandes war harsch: „Die *Neue Richtervereinigung* ist fassungslos, dass sich ein Richter der hessischen Justiz [...] hinreißen lässt, ein Urteil mit rassistischem Gedankengut und menschenverachtender Position zu begründen.“²⁰ Zum anderen hat es das Urteil des Amtsgerichts Weimar zur Maskenpflicht in Schulen für „juristisch unhaltbar“ erklärt.²¹ Angestoßen durch solche und ähnliche Urteile sowie außergerichtliche Äußerungen von rechten Robenträgern im Bundestagswahlkampf 2017 hat die *Neue Richtervereinigung* auf der Bundesmitgliederversammlung am 27./28. November 2021 einen Beschluss mit dem Titel „Richter:innen am Rande des Rechtsstaates“ verabschiedet. Konkret ist das Papier nur in einem Punkt, der Absage an eine „Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einstellung in den höheren Justizdienst“. Kompromissfähig war dann offenbar nur noch, dass die Vereinigung „autoritären, undemokratischen und rassistischen Tendenzen“ entgegentreten und die „erforderliche Diskussion weiterführen will“ – auch intern.

Grundsätzliche strukturelle Probleme wie die Selbstkontrolle der Justiz durch die Dienstaufsicht, Verfahren wegen Rechtsbeugung und Gesetzeslücken beim wehrhaften Rechtsstaat scheinen für beide Vereinigungen weiter weitgehend tabu zu sein. Auf folgende sechs Fragen sollen im Folgenden Antworten gesucht werden:

- Besteht durch rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter eine Gefahr für die Justiz?

20 Presseerklärung vom 3. Dezember 2019. Vgl. hierzu im Einzelnen S. 70 ff.

21 Presseerklärung vom 11. April 2021. Vgl. S. 96 f.

- Wie verbreitet sind rechtspopulistische und rechtsextreme Richter, Staatsanwälte und Laienrichter in der Justiz?
- Wie soll die Justiz auf Staatsanwälte und Richter reagieren, bei denen der Verdacht rechtslastiger Ermittlungen und Entscheidungen entstanden ist?
- Wie ist mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Staatsanwälten, Richtern und Laienrichtern umzugehen, die im Internet oder im Wahlkampf gegen das Mäßigungsgebot verstoßen?
- Wie groß ist die Wirkung von Einzelfällen für das Ansehen der Justiz und das Vertrauen in sie?
- Muss der Schutz der Justiz vor rechtspopulistischen und rechtsextremen Richtern, Staatsanwälten und Laienrichtern verstärkt werden?²²

22 Im Text gibt es zahlreiche Zitate ohne Fundstellen. Sie stammen aus Gesprächen des Verfassers mit den jeweiligen Personen. Alle Zitate sind autorisiert.

Unterschätzt: die verhängnisvolle Wirkung von Einzelfällen

Aufgefallen sind AfD-Richter und -Staatsanwälte bisher in drei Feldern: durch rechtslastige Amtsführung, durch außergerichtliche Aktivitäten im Internet, als Wahlkämpfer und durch Bundes- und Landtagsabgeordnete mit einer Vergangenheit in der Dritten Gewalt.

Nach einer Netzrecherche saß in den 16 Landesparlamenten 2020 nur noch ein AfD-Robenträger: Christopher Emden. Er hat als Richter am Amtsgericht Norden in der Öffentlichkeit zurückhaltend agiert, bevor er 2017 als AfD-Abgeordneter in den niedersächsischen Landtag eingezogen ist. Der Richter am Landgericht Dresden Stefan Dreher und der Anklamer Amtsrichter Matthias Manthei haben nach einjährigen Intermezzi als AfD-Abgeordnete im sächsischen beziehungsweise mecklenburgischen Landtag die Partei wieder verlassen – wegen des *Höcke-„Flügels“* oder parteiinterner Querelen.

Auffällig ist, dass die AfD bei der Bundestagswahl 2017 alle kandidierenden Richter und Staatsanwälte auf vorderen Plätzen der Landeslisten platziert hat. Gewählt wurden damals auf dem AfD-Ticket der (mittlerweile ehemalige) Freiburger Staatsanwalt Thomas Seitz, der (mittlerweile Ex-) Dresdner Landrichter Jens Maier, der Berliner Oberstaatsanwalt Roman Reusch und die Berliner Landrichterin Birgit Malsack-Winkemann. Bei den Bundestagswahlen 2021 waren die AfD-Robenträger nicht ganz so erfolgreich. Thomas Seitz wurde wiedergewählt, der frühere Richter am OLG Schleswig Gereon Bollmann ist neu in den Bundestag eingezogen. Jens Maier hat es trotz Platz zwei auf der sächsischen Landesliste nicht geschafft, weil die AfD in Sachsen zu viele Direktmandate gewonnen hatte. Auch Birgit Malsack-Winkemann, auf Platz fünf der Berliner Landesliste, verfehlte den Wiedereinzug in den Bundestag. Hinter der prominenten Aufstellung von Robenträgern auf Landeslisten steckt wohl ein strategisches Kalkül der Rechtspopulisten: Sie wollen ihrem Anspruch als ‚Rechtsstaatspartei‘ Glaubwürdigkeit verleihen und eine bürgerliche Klientel ansprechen.

Aktiv im Dienst sind noch die AfD-nahe Meißener Amtsrichterin Gritt Kutscher, belastet mit drei Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen das richterliche Mäßigungsgebot, der Berliner Amtsrichter Antonin Brousek, der Erfurter AfD-Sympathisant und Staatsanwalt Martin Zschächner und der Weidener Landrichter Reinhold Ströhle.

Wie verbreitet das Phänomen von AfD-nahen Justizdienern ist, weiß niemand. Die Partei hat angeblich keine Erkenntnisse über die Zahl in ihren Reihen. Außerdem verschweigen etliche AfD-Robenträger ihre Parteimitgliedschaft, um sich Beförderungs-

chancen nicht zu verbauen oder im Kollegenkreis nicht ausgegrenzt zu werden. Von der AfD-Mitgliedschaft ihres Kollegen Gereon Bollmann erfuhr die Richterschaft am OLG Schleswig erst während des Bundestagswahlkampfes 2017, als die *Kieler Nachrichten* über seine neuen politischen Ambitionen berichtete. Der Berliner Staatsanwalt und heutige AfD-Bundestagsabgeordnete Roman Reusch verheimlichte bis zum Einzug ins Parlament seine Mitgliedschaft bei den Rechtspopulisten. Dies brachte ihn noch in den Genuss einer Beförderung – zum Verdruss des verantwortlichen Generalstaatsanwalts Ralf Rother, der sich getäuscht fühlte.

Falsch wäre es indes, das Problem rechter Richter, Staatsanwälte und Laienrichter auf jene mit offenen AfD-Sympathien zu beschränken. Es gibt daneben eine Gruppe von Richtern und Strafverfolgern, deren Verfügungen, Beschlüsse und Urteile einen rechtslastigen Eindruck hinterlassen, der sich vor allem in der Auslegung des § 130 StGB (Volksverhetzung) niederschlägt.²³

Die Justiz hat dem Problem der AfD-nahen Richter, Staatsanwälte und Laienrichter bisher wenig bis keine Aufmerksamkeit geschenkt. Bei Treffen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte waren sie bisher kein Thema, wie Teilnehmer berichten. Für diese Haltung haben sie einige gute Argumente. Wenn nur bei einem guten Dutzend von 26 240 Richtern und Staatsanwälten bekannt ist, dass sie AfD-Parteibücher besitzen oder den Rechtspopulisten nahestehen, ist das nach Einschätzung des früheren Dresdner Landgerichtspräsidenten Martin Uebele und heutigen Generalstaatsanwalts von Sachsen „kein Problem, das über Einzelfälle hinausgeht“: „Ich mache mir keine Sorgen über die rechtsstaatliche Gesinnung der Richterschaft.“ Dabei übersieht er, welche verhängnisvolle Auswirkungen auch Einzelfälle auf das Ansehen und die Neutralität der Justiz bei bundesweiter Publizität haben. Das „gängige Argument“, dass bisher nur „Einzelfälle“ rechter Robenträger Aufsehen erregt hätten, überzeugt den ehemaligen Sprecher der Neuen Richtervereinigung Carsten Loebbert nicht: „Auch sie schaden dem Ansehen und dem Vertrauen in die Justiz. Es geht darum, rechtsstaatliche Standards bei der Einstellung abzusichern.“ Ihn treibt die Sorge um die „Integrität der Justiz und ihre Freiheit von extremistischem Gedankengut“ um. Ein Rückblick in die Weimarer Republik habe, so Loebbert, „später gezeigt, dass die Richterschaft nicht hinter dem Staat gestanden habe“. Den „Verweis“ gegen den AfD-Richter Jens Maier hat das Landgericht Dresden ausdrücklich damit begründet, dass seine Wahlkampfausfälle „dem Ansehen der Justiz allgemein und des Landgerichts Dresden im Besonderen Schaden zugefügt“ haben.²⁴ Ja, Einzelfälle in der Justiz können sogar Gesetzesänderungen anstoßen. So wurde in Bayern die eingeschränkte Regelanfrage beim Verfassungs-

23 Vgl. S. 31 ff., 48 ff., 156, 158 ff.

24 Presseerklärung des Landgerichts Dresden vom 11. August 2017.

schutz bei der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten eingeführt, nachdem bei einem von Brandenburg nach Bayern umgezogenen Richter entdeckt wurde, dass er zuvor Frontmann der Neonazi-Band Hassgesang war.²⁵ Und in Sachsen wurde die Ausbildungsordnung für Jura-Referendare geändert, nachdem die Justizverwaltung realisiert hatte, wie schwer es ist, einen Referendar zu entlassen, der wegen Teilnahme an Krawallen von Neonazis und Hooligans im Leipziger Stadtteil Connewitz rechtskräftig wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt worden war. Bei ihm hegte die Justizverwaltung schon lange Zweifel an dessen Verfassungstreue. Aufgrund dieser Personalie hat Sachsen im März 2021 die Ausbildungsordnung für Gerichtsreferendare so geändert, dass Verfassungsfeinden in extremen Fällen bereits der Eintritt in das Referendariat verwehrt werden kann.²⁶ Einzelfälle können also weitreichende rechtliche und politische Folgen nach sich ziehen, wenn sie zum Beispiel Gesetzeslücken offenlegen, die vorher nicht bekannt waren.

Außerdem übersieht Ex-Präsident Uebele, dass rechte Staatsanwälte und Richter längst zum Thema im politischen Meinungskampf geworden sind. Das zeigt nicht nur das Engagement der Linkspartei im Fall des Geraer Staatsanwalts Zschächner, auf den später ausführlich eingegangen wird.²⁷ In Schwerin entspann sich zum Beispiel eine Diskussion zwischen SPD und den Grünen auf der einen Seite und der CDU auf der anderen, ob Matthias Manthei als AfD-Landesvorsitzender wegen seiner „unheilvollen Nähe zur rechtsextremen NPD“ und „fremdenfeindlicher Äußerungen“ als Richter noch tragbar sei. Die CDU hielt dagegen, dass ihm „dienstrechtlich wenig vorzuwerfen“ sei.²⁸

Allerdings sind Gerichtspräsidenten, wie sie in Nebensätzen verraten, „froh, wenn sie keinen AfD-Problemfall in ihrem Haus haben“. Auch diese Einstellung ist nachvollziehbar. Unter Umständen notwendig werdende Disziplinarverfahren gegen Justizdiener kosten in der Regel viel Zeit, Arbeit und Nerven. Dienstvorgesetzte müssen immer damit rechnen, dass sich Betroffene rechtlich wehren, in jahrelangen Prozessen über mehrere Instanzen mit häufig ungewissem Ausgang. Diese Mühen ersparen sich Präsidenten gern, indem sie zunächst nichts tun oder, wenn Reaktionen unvermeidbar sind, Betroffene zu einvernehmlichen Lösungen einschließlich Rechtsmittelverzicht bewegen. So geschehen bei den Zuständigkeitswechseln des AfD-Richters Maier beim Landgericht Dresden, des Geraer Staatsanwalts Zschächner und der Amtsrichterin Kutscher in Meißen. Das Vermeiden von arbeitsintensiven Rechtsstreitigkeiten ist ein Grund für das

25 Vgl. S. 231.

26 Weitere Einzelheiten S. 210 ff.

27 Vgl. hierzu S. 61 ff.

28 Volkmann, 2015, Matthias Mantei: AfD-Landeschef als Richter noch tragbar?, unter <https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/afd-landeschef-als-richter-noch-tragbar-id10996671.html> (abgerufen am 18. März 2020).

häufig zögerliche Vorgehen der Dienstaufsicht gegen rechte Robenträger. Hinzu kommt, dass Präsidenten hier politisch vermintes und rechtliches Neuland betreten müssen. Entsprechend tief reicht die Verunsicherung der Justizverwaltungen beim Umgang mit rechten Justizdienern. Das Reaktions- und Sanktionsspektrum der Justiz ist, wie wir sehen werden, gemischt und weit: Es spannt sich von der Untätigkeit richterlicher und staatsanwaltlicher Dienstaufsicht über Versetzungen und Verweise für Richter bis zur Entlassung eines Staatsanwalts. Dass sich die Justiz bei AfD-nahen Richtern bisher meist mit Verweisen als schwächster disziplinarischer Sanktion begnügt hat, rechtfertigt sie damit, dass diese in der Regel disziplinarisch nicht vorbelastet sind und ein schärferes Vorgehen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

Ohne politisches Gespür: die falsch verstandene Toleranz von Staatsanwaltschaften gegenüber rechter Propaganda

Eines der höchsten und schützenswerten Güter der Justiz ist ihre politische Neutralität, die Richter und Staatsanwälte bei ihrer gerichtlichen wie außergerichtlichen Tätigkeit einschränkt.²⁹ Nicht berührt von dieser Schranke ist das jedem Rechtsprechenden eigene erkenntnistheoretische „Vorverständnis“. Bei rechten Richtern und Staatsanwälten besteht die Gefahr, dass sich ein legitimes „Vorverständnis“ in eine illegitime „Voreingenommenheit“ und dann sogar in eine rechtslastige Amtsführung verwandelt.

Judenhetze ohne Folgen: Braunschweiger Staatsanwaltschaft verharmlost israelbezogenen Antisemitismus

Für den 24. November 2020 hatte die Partei Die Rechte eine Versammlung in Form einer Mahnwache mit Fackeln gegenüber der Synagoge in Braunschweig angemeldet, also in zeitlicher Nähe zur Reichsprogromnacht am 9. November 1933. Das Motto für den Aufruf lautete: „Freiheit für Palästina – Menschlichkeit ist nicht verhandelbar! Zionismus stoppen“. Als Zeitraum für die Mahnwache war „19.33 bis 19.45“ angegeben. Als die Regionalpresse über die Mahnwachen-Pläne der Rechten – nach dem Verfassungsschutzbericht 2019 des Landesamtes für Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ein „Sammelbecken für Neonazis, ideologisch wesensverwandt mit dem Nationalsozialismus“ – berichtete, rief das Braunschweiger *Bündnis gegen Rechts* zu einer Gegendemonstration auf. Die fand statt, obwohl Die Rechte die Mahnwache zuvor abgesagt hatte. Der Hintergrund: Die Versammlungsbehörde der Stadt Braunschweig hatte den Protest in unmittelbarer Nähe der Synagoge für unzulässig erklärt und an eine gesichtslose Kreuzung verlegt, den Zeitraum auf 20.00 bis 20.30 Uhr verändert und das Tragen von Fackeln untersagt. Der provokativen Zuspitzung der Mahnwache durch Ort und Zeit beraubt, verlor Die Rechte Interesse an dem Vorhaben. Ganz im Gegensatz zu dem Ehepaar Bernadette und Joachim Gottschalk aus Hannover-Laatzten, das seit Jahren gegen den wieder aufflackernden Antisemitismus in Deutschland kämpft. Sie fuhren zur Gegendemonstration nach Braunschweig. Bedeutsamer aber noch: Bernadette Gottschalk stellte einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen die Anmelder der Versammlung. In der Ankündigung der Mahnwache sah sie, deren Großeltern und weitere Verwandte im Konzentrationslager Auschwitz ermordet

29 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterergesetz, § 2, Rn. 19.

worden waren, einen „Angriff auf mein Judentum“.³⁰ Die Erste Staatsanwältin Cording stellte das Ermittlungsverfahren ohne Begründung mit der Feststellung ein, dass es keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten“ gäbe.³¹ Joachim Gottschalk, Volljurist, legte im Namen seiner Frau Beschwerde ein.³² Er kritisierte das Fehlen einer „konkreten Argumentation“ und forderte die Strafverfolgerin auf, wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Beleidigung (§ 185 StGB) zu ermitteln: Als Jüdin fühle sich seine Frau „durch das Motto ‚Zionismus stoppen‘ mit der Angabe 19.33 bis 19.45 daran erinnert, dass meine jüdischen Verwandten in diesem Zeitraum durch ‚Totalvernichtung‘ an der Auswanderung nach Palästina ‚gestoppt‘ worden“ seien. Jeder einzelne Jude werde durch diesen Aufruf bezogen auf 19.33 und 19.45 erneut einem Ermordungsaufruf ausgesetzt: „Das ist purer Judenhass.“ In seiner Entgegnung wies Gottschalk ferner auf eine bemerkenswerte, historisch sensible Entscheidung des Bundesgerichtshofs hin. Nach ihr werde durch den § 185 StGB auch die „Ehre der Gesamtheit der in Deutschland lebenden Juden“ geschützt, nicht nur der „Kreis der Betroffenen, die unter der Verfolgung des ‚Dritten Reiches‘ leben mussten und sie überlebt haben“: „Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie an ihr nicht teilhaben mussten“.³³ Solche Gedanken waren der Staatsanwältin Cording offenbar fremd. Als sie ihren Einstellungsbeschluss bestätigte, ging sie weder auf die besondere Verantwortung der deutschen Justiz gegenüber den jüdischen Mitbürgern ein noch auf die Argumente in den Beschwerden des Ehepaars Gottschalk. Die Verteidigung ihres Einstellungsbeschlusses war rechtlich dürftig, weil er sich im Wesentlichen auf die wörtliche Wiedergabe des § 130 StGB beschränkte – ohne jede Subsumtion. Zu Recht rügte Joachim Gottschalk in einer weiteren Eingabe die Wiederholung des § 130 StGB in „einfacher Sprache“ „ohne Offenlegung Ihrer Argumentation“: „Wir hatten sie ausdrücklich gebeten, Ihre Begründung für die Einstellung nicht wie in einer Arkanverwaltung geheim zu halten.“³⁴ Eine Begründung verweigerte auch der nächste Ermittler, der mit dem Verfahren befasst war. Der Erste Staatsanwalt Weiland beschränkte sich wortkarg auf den Satz, dass er „keinen Anlass zu weiterer Veranlassung“ sähe.³⁵ Seine abermalige Entgegnung leitete Joachim Gottschalk spitz und ein wenig bitter mit der Bemerkung ein, dass es „Staatsanwaltschaften gibt, die

30 Strafantrag vom 2. Dezember 2020.

31 Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 11. Dezember 2020 Az. NZS 701 UJs 67068/20.

32 Beschwerde vom 16. Dezember 2020.

33 BGH vom 18. September 1979 NJW 1980, S. 45 ff.

34 Schriftsatz vom 3. Januar 2021.

35 Schriftsatz vom 1. Januar 2021.

eine offene Kommunikation mit Strafantrag stellenden Bürgern durchführen“.³⁶ Er verwies darauf, dass Die Rechte den „Begriff des ‚Zionismus‘ als Synonym- und Zwillingbegriff für die inhaltliche Bezeichnung von ‚Israel‘ benutzt“. Und er bittet Staatsanwalt Weiland, den „Aufruf ‚Zionismus stoppen‘ und dessen Koppelung mit 19.33–19.45 nicht vordergründig und oberflächlich nur rein begrifflich vorzunehmen, sondern auf der Grundlage der mehrtausendjährigen kultur- und religionsgeschichtlich geformten Lebensstruktur und -weise des jüdischen Volkes“. Und er fährt fort: „Diese Lebenswelt mit dem Aufruf ‚Zionismus stoppen / 19.33–19.45‘ zu belegen, bejaht subkutan öffentlich die Schoa und brandmarkt erneut das Judentum.“ Gottschalks Fazit: „Die Aussage ‚Stoppt Zionismus‘ nimmt Bezug auf die Vernichtungs- und Ausrottungsaufrufe der Zeit von 1933 bis 1945, die aktuell wieder vorgenommen werden.“³⁷

Erst im vierten Anlauf des Beschwerdemarathons fand das Ehepaar Gottschalk mit seinen Argumenten Gehör: beim Generalstaatsanwalt in Braunschweig. Ende Februar 2021 hob dieser den Einstellungsbescheid auf und „bat, die Ermittlungen aufzunehmen“.³⁸ Für Bernadette Gottschalk ein erster „Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft sensibler gegenüber antisemitischen Handlungen geworden ist“.

Fast ein Jahr später haben die Braunschweiger Ermittler das verheerende Bild korrigiert, das sie beim Umgang mit dem Strafantrag des Ehepaares Gottschalk zunächst abgegeben hatten. Sie haben beim Amtsgericht Braunschweig einen Strafbefehl gegen einen Beschuldigten wegen Beleidigung (§ 185 StGB) beantragt, den das Gericht auch erlassen hat. Eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung hat die Staatsanwaltschaft in einem rechtlich anspruchsvollen und ausführlichen Vermerk nachvollziehbar abgelehnt.³⁹ Dabei ist sie zunächst zu dem realitätsgerechten Schluss gekommen, dass das Motiv, sich für die „Freiheit des palästinensischen Volkes einzusetzen“ nur „**vorgeschoben**“ war. „Angesichts der Wahl der Uhrzeit und Örtlichkeit, dem Zusatz ‚Zionismus stoppen‘ sowie der inhaltlichen Programmatik der Partei ‚Die Rechte‘“ sei der Versammlungsantrag „als Angriff auf die jüdische Bevölkerung zu werten“. Auch liege ein „Aufruf zu Gewaltmaßnahmen“ vor, weil der Aufruf zur Versammlung mit der Botschaft „Zionismus stoppen wie 1933 bis 1945“ an die nationalsozialistische Gewalt erinnere. Trotzdem schied am Ende nach Auffassung des Staatsanwalts eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung aus, weil die Partei Die Rechte zu der Versammlung nicht „öffentlich“ aufgerufen, sondern nur einen Antrag gestellt habe. Dagegen sei die Versammlungsanmeldung

36 Schriftsatz vom 3. Februar 2021.

37 Schriftsatz vom 4. Januar 2021.

38 Schriftsatz vom 24. Februar 2021.

39 Der Vermerk ist in einer E-Mail der Braunschweiger Staatsanwaltschaft an den Verfasser vom 17. Januar 2022 enthalten.

„Zionismus stoppen wie 1933 bis 1945“ eine Ehrverletzung aller in Deutschland lebenden Juden. Gegen den Strafbefehl wurde Einspruch eingelegt.

Den Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung wird das Ehepaar Gottschalk als späte Genugtuung empfinden. Trotz zahlreicher erfolgloser Beschwerden und psychischer Belastungen will das Ehepaar seinen Kampf gegen den Antisemitismus nicht aufgeben. Auf dem Habenkonto kann es immerhin zwei erfolgreiche Beschwerden bei den Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig und Celle verbuchen. Durch diese Anerkennung lässt sich auch leichter ertragen, dass die Partei Die Rechte die beiden seit 2016 beobachtet, sie bedrängt und gegen sie hetzt. Auf einem Straßenschild mit Hausnummern für eine Zeile von Reihenhäusern hat sie die Nummer 90 des Ehepaares mit einem Aufkleber verdeckt. Gottschalks hatten damals zuerst das Gefühl, dass ihre Familie damit „als nicht existent erklärt“ wird: „Dieser Akt hat geistig gesehen eliminatorischen Charakter und knüpft damit an die Schoa an“, sagt Joachim Gottschalk. Ende Februar 2021 lag abends ein Umschlag vor der Tür des Ehepaares. Er enthielt Schriften der Partei Die Rechte und einen kurzen Brief, der mit dem zynischen Satz endete: „In der Hoffnung, Ihnen mit unserer kleinen Wundertüte des Wissenszuwachses eine große Freude bereitet zu haben, verbleiben wir mit Gruß Ihr Kreisverband Die Rechte Braunschweig/Hildesheim“.⁴⁰

Auf dem rechten Auge blind: rechtsextremistischer Antisemitismus bleibt straffrei

In unmittelbarer Nähe zur Synagoge in Pforzheim hatte die Partei Die Rechte im Europawahlkampf 2019 zwei Plakate fünf Meter hoch an einem Laternenpfahl angebracht. Auf einem stand in fetten gelben Lettern „Israel ist unser Unglück!“, darüber in kleineren weißen Buchstaben „Zionismus stoppen“ und in einer weißen Unterzeile „Schluss damit!“. Unterlegt sind die Parolen mit der Flagge Israels und dem blauen Davidstern. Auf dem zweiten Plakat prangte ebenfalls in großen gelben Buchstaben der Satz „Wir hängen nicht nur Plakate“, darunter in kleinen weißen Buchstaben „Wir kleben auch Aufkleber“. Als sich am 14. Mai 2019 rund 50 Personen in der Nähe der Synagoge zum *Rat der Religionen* trafen, waren einige so wütend, dass sie beschlossen, die Plakate runterzuholen und zu zerstören.⁴¹ Aus dem benachbarten Gotteshaus holten sie zu diesem Zweck eine Bockleiter. Bevor ein Aktivist auf die Leiter steigen konnte, griff die Polizei

40 Süddeutsche Zeitung vom 11. März 2021, S. 6.

41 Lorch-Gerstenmaier, 2019: Parolen der Partei „Die Rechte“ rufen Empörung hervor – Polizei muss Plakat schützen, unter https://www.pz-news.de/pforzheim_artikel,-Parolen-der-Partei-Die-Rechte-rufen-Empoerung-hervor-Polizei-muss-Plakat-schuetzen-_arid,1294876.html (abgerufen am 19. März 2021).

ein, drei Uniformierte und zwei Staatsschützer in Zivil, um eine Straftat, eine Sachbeschädigung, zu verhindern.

Die Stadtverwaltung von Pforzheim sah die beiden Plakate durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt und die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ nicht gefährdet (§ 15 VersammlG). Der Sprecher der Karlsruher Staatsanwaltschaft Tobias Wagner ergänzte, dass die beiden Plakate nicht den „Tatbestand der Volksverhetzung“ erfüllen.⁴²

Als Rami Suliman, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Pforzheim, die beiden Poster zum ersten Mal sah, dachte er „Schon wieder“. Bilder aus der Zeit des Nationalsozialismus standen ihm unvermittelt vor Augen. Er kann bis heute nicht verstehen, warum die Stadtverwaltung die rechten Plakate seinerzeit nicht abgenommen hat und die verantwortlichen Vorsitzenden der Partei Die Rechte nicht bestraft worden sind.

Die beiden antisemitischen Plakate waren Teil einer bundesweiten Werbeaktion der Partei Die Rechte vor der Europawahl 2019. Für Unmut und Empörung in jüdischen Gemeinden und im links-grünen Milieu sorgte noch ein drittes Poster der Partei. Es zeigte rechts oben das Porträt der 90-jährigen Holocaust-Leugnerin Ursula Haverbeck, die damals eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld verbüßte, weil sie das Vernichtungslager Auschwitz als reines „Arbeitslager“ bezeichnet hatte. Links oben auf dem Plakat befand sich neben ihrem Porträt der Slogan „Mit 90 Jahren: Für die Meinungsfreiheit inhaftiert“. Darunter war in Form eines Verkehrsverbotsschildes rot durchgestrichen der § 130 StGB zu erkennen.

Die drei Plakate hatte Die Rechte teilweise zusammen oder in Sichtweite voneinander angebracht, wie zum Beispiel in der Innenstadt Hannovers. Für die jüdenfeindlichen Attacken hatte sie überdies bevorzugt Plätze in der Nähe von Synagogen gewählt, etwa in Pforzheim, Bielefeld und Wilhelmshaven. Diese Plakate haben in etlichen jüdischen Gemeinden Empörungswellen ausgelöst, vor allem in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. „Mitglieder der jüdischen Gemeinden fühlen sich an das Geschehen in der Weimarer Republik erinnert. Wir wissen, wohin das führte, es darf nie wieder passieren“, sagt Rami Suliman, auch Vorsitzender der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden: „Die Juden in Baden-Württemberg sind entsetzt und wütend“. Nach seiner Strafanzeige sprechen die Plakate jüdischen Gemeinden das „Existenzrecht in Deutschland“ ab, und ihren Mitgliedern wird „angedroht, sie zu hängen“. Der Geschäftsführer des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe Alexander Sperling berichtet in seiner Strafanzeige, dass sich „Mitglieder durch die Plakate bedroht, beleidigt und verunglimpft fühlen“. „Das jüdische Volk ei-

42 Kraus, 2019: Staatsschutzabteilung aktiv – Plakate der Rechten in Pforzheim: Volksverhetzung oder nicht?, unter <https://bnn.de/pforzheim/volksverhetzung-oder-nicht> (abgerufen am 20. März 2021).

nem Vernichtungs- und Ausrottungsaufruf zu unterwerfen, stellt eine Volksverhetzung dar und [...] eine Herabwürdigung einer jeden individuellen jüdischen Person, seiner Familie und damit auch meiner Person und meiner Familie“, heißt es im Strafantrag des Ehepaares Gottschalk.

Die drei beschriebenen Plakate der Rechten haben eine Flut von Strafanzeigen und Strafanträgen wegen Volksverhetzung provoziert: von Bürgern in Köln, Bonn, Duisburg, Dortmund, Siegen-Wittgenstein, Bochum, Münster, Olpe und Mönchengladbach, von Städten wie Eppingen, Bedhard, Pfnitztal, Bremerhaven, vom Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt Hannover, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Westfalen-Lippe, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden, der Jüdischen Gemeinde Pforzheim, der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg und der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Hannover.

Ein weiterer Stein des Anstoßes für jüdische Gemeinden war, dass die meisten Stadtverwaltungen die antisemitischen Plakate der Rechten aus rechtlichen Gründen geduldet und nicht abgenommen haben. Neben der strafrechtlichen gibt es also auch noch eine verwaltungsrechtliche Front, die bei jüdischen Mitbürgern Verdruss und Empörung ausgelöst hat.

Nach dem Verfassungsschutzbericht 2019 des Bundesamtes für Verfassungsschutz propagiert die Partei Die Rechte ein „eindeutig rechtsextremistisches Weltbild [...] mit antisemitischen Positionen“.⁴³ In der Wahrnehmung des Bundesamtes spiegelt die „uneingeschränkte Solidarisierung mit der inhaftierten Holocaust-Leugnerin (Ursula Haverbeck) [...] den unverhohlenen Antisemitismus und die fundamental ablehnende Haltung der Partei gegenüber der Werteordnung des Grundgesetzes wider“. Der Abschnitt über Die Rechte im Verfassungsschutzbericht 2019 schließt mit einer Einordnung des Plakates „Israel ist unser Unglück“: „Diese explizite und pauschale ‚Anti-Israel-Agitation‘ überschreitet die Grenze bloßer Kritik an der Politik Israels und dient als Vehikel für eine möglichst öffentlichkeitswirksame, antisemitische Propaganda“. In einer Antwort des Düsseldorfer Justizministeriums auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Langguth analysiert der NRW-Verfassungsschutz den Slogan „Israel ist unser Unglück!“: „Er ist eine bewusste Anspielung auf den Satz ‚Die Juden sind unser Unglück‘, der seit 1927 auf allen Titelseiten des in der Zeit des Nationalsozialismus von Julius Streicher herausgegebenen antisemitischen Wochenblattes ‚Der Stürmer‘ stand.“ Nach Ansicht der Verfassungsschützer ist in den „Äußerungen“ „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück! Schluss damit!“ ein „volksverhetzender Charakter [...] erkennbar“.⁴⁴ Es ist unerfindlich, warum keine der beteiligten Staatsanwaltschaften und

43 Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2019, S. 78 f.

44 Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/6630, S. 2.

Gerichte auf die Expertise der Verfassungsschutzämter bei der Interpretation der Plakate zurückgegriffen hat, zum Beispiel ihre Experten als Sachverständige zu hören.⁴⁵

Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus Felix Klein und sein baden-württembergisches Pendant Michael Blume haben im Mai 2019 Kommunen aufgefordert, die drei judenfeindlichen Plakate der Rechten zu entfernen.⁴⁶ Michael Blume rief die Kommunen in Baden-Württemberg auf, dieser „widerlichen Form des Antisemitismus durch Entfernung entgegenzutreten“: Sie „gefährde die öffentliche Sicherheit und Ordnung“.⁴⁷ „Hier wird bewusst an die Propaganda der Nationalsozialisten“ angeknüpft, schimpfte auch Felix Klein: „Eine solche Hetze darf in unserem Land nicht geduldet werden. Nach meiner Einschätzung bieten die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer hinreichende Möglichkeiten dafür, dass die Kommunen dagegen vorgehen können.“⁴⁸ Die Wahlkampfwerbung der Rechten sei ein „Verstoß gegen die Grundsätze der Völkerverständigung“.

Eine erste Abwehrfront gegen die antisemitischen Plakate der Rechten hätten die Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte errichten können, wenn sie die Aufstellung der Wahlplakate der Rechten nicht genehmigt hätten. Ohne Genehmigung darf keine Partei Wahlplakate aufstellen. Unbekannt ist, ob und in welchem Umfang Die Rechte solche eingeholt hat. In Bochum zum Beispiel hat die Stadtverwaltung ihre Plakate entfernt, weil sie ohne Genehmigung aufgestellt worden waren.

Bei seinem Appell an die Kommunen konnte sich der Bundesbeauftragte für Antisemitismus Klein auf ein Rechtsgutachten des Bundesinnenministeriums stützen, das ein „ordnungspolitisches Vorgehen“ gegen die Anschläge für „möglich“ gehalten hatte. „Vor diesem Hintergrund sollten Ordnungsbehörden nicht zögern, entsprechende Maßnahmen [...] gegen die ungewöhnlich hetzerische Rhetorik“ „zu prüfen und zu ergreifen“, hieß es in der Expertise. Dies war ein indirekter Aufruf an die Behörden, Mut zu zeigen. Das Gutachten hatte Klein seinerzeit an alle Landesbeauftragten für Antisemitismus versandt. Aufschlussreich war seine juristische Untermauerung. Die Stellungnahme berief sich einmal auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsge-

45 Vgl. S. 34, 37.

46 Aus stilistischen und inhaltlichen Gründen wird künftig nicht der lange offizielle Titel des Amtes benutzt, sondern der Begriff Bundesbeauftragter für Antisemitismus verwendet.

47 Stuttgarter Zeitung, 2019: Partei „Die Rechte“ – Judenfeindliche Wahlplakate sorgen für Ärger im Südwesten, unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.die-rechte-judenfeindliche-wahlplakate-sorgen-fuer-aerger-im-suedwesten.6c11f8f1-972f-400e-a21f-40dcbfff810d.html> (abgerufen am 20. März 2021).

48 Stimme, 2019: Beauftragte fordern Entfernung antisemitischer Wahlplakate, unter <https://www.stimme.de/suedwesten/nachrichten/pl/Beauftragte-fordern-Entfernung-antisemitischer-Wahlplakate;art19070,4193661> (abgerufen am 20. März 2021).

richts, die die Abnahme eines NPD-Plakats mit dem Slogan „Polen-Invasion stoppen“ für rechtmäßig erklärte. Es sah in dem Plakat einen Angriff auf die Menschenwürde der Polen, deren „Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten abgesprochen und sie als minderwertige Wesen behandelt werden und daher der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt“ sei.⁴⁹ Zum anderen zitierte das Gutachten eine Verbalnote der Botschaft Israels an das Auswärtige Amt vom 7. Mai 2019. Darin äußert der Botschafter die Sorge, dass die Partei Die Rechte „Hass gegen Israel schürt und Antisemitismus anstachelt“. Die Partei verwende die gleiche Sprache wie die Nazis in den 1930er Jahren. Die Botschaft „würde sich wünschen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um diese öffentliche Kampagne zu stoppen und zukünftig Kampagnen dieser Art zu verhindern“. Am Ende bittet der Botschafter, über die Maßnahmen informiert zu werden.

Auch Gerichtsentscheidungen, die während des Europawahlkampfes ergangen sind, hätten Kreise und kreisfreie Städte ermuntern können, gegen die zwei Plakate vorzugehen. Eine Auflage, diese bei einer Veranstaltung der Partei Die Rechte nicht zu zeigen, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Eilverfahren für rechtmäßig erklärt, weil die Plakate gegen das Versammlungsrecht verstoßen könnten.⁵⁰ Der Beschluss stützte sich auf zwei Argumente. „Aufgrund der grafischen Gestaltung stehen die Aussagen ‚Wir hängen nicht nur Plakate auf‘ und ‚Israel ist unser Unglück – Schluss damit‘ im Vordergrund und werden vom oberflächlichen Beobachter praktisch allein und damit ohne die möglicherweise zur Mehrdeutigkeit der Aussagen und ihrer Relativierung führenden Zusätze wahrgenommen“. Die zweite Kernaussage: Die Plakate üben nicht nur „Kritik am Zionismus und der Politik Israels“, sondern bedrohen „darüber hinausgehend“ die „jüdische Bevölkerung auch in Deutschland“. Zu diesem Schluss ist das Verwaltungsgericht auch gekommen, weil es die Slogans beider Plakate nicht „isoliert“, sondern „im Zusammenwirken“ betrachtet hat. Das OVG Münster hat diesen Beschluss bestätigt. Seine zusätzlichen Argumente: Die Wendung „Israel ist unser Unglück“ spiele im Zusammenhang mit dem Begriff des Zionismus auf den Topos der „jüdischen Weltverschwörung“ an und erscheine als eine „bloße Abwandlung der in der NS-Zeit propagierten Hassparole ‚Juden sind unser Unglück‘“. Das Plakat mit der Aufschrift „Wir hängen nicht nur Plakate“ versteht das Oberverwaltungsgericht „für sich genommen“ oder als „Gesamtbetrachtung“ mit anderen Anschlägen [...] „als Kundgabe der Gewaltbereitschaft oder als Ankündigung von oder Bereitschaft zur Selbstjustiz“: „Der optisch in den Hintergrund tretende Zusatz ‚Wir kleben auch Aufkleber‘ stellt diese Lesart nicht infrage.“ Nach dem Urteil des OVG Münster hat sich unter anderem die Stadt Lünen entschlossen, die Plakate der Rechten zu entfernen. Diesen Schritt hät-

49 BVerfG vom 24. September 2009 Az. 2 BvR 2179/19, Rn. 11.

50 Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 23. Mai 2019 Az. 14 L 840/19.

ten auch andere Städte in Nordrhein-Westfalen ohne hohe rechtliche Risiken gehen können.

Die Beschlüsse des VG Gelsenkirchen und des OVG Münster zeigen beispielhaft, wie weit die rechtlichen Beurteilungsspielräume bei den Wahlplakaten der Rechten reichen und wie sie zugunsten des Schutzes der jüdischen Mitbürger und zulasten einer rechts-extremistischen und antisemitischen Partei hätten genutzt werden können.

Trotz des Drängens der jüdischen Gemeinden und der Antisemitismusbeauftragten haben nur wenige Städte und Gemeinden Wahlplakate der Partei Die Rechte abgehängt: Bochum, Duisburg, Gelsenkirchen, Kamp-Lintfort und Bedburg sowie in Baden-Württemberg die Gemeinden St. Georgen und Pfnitztal. Das geschah nicht immer unfallfrei. Im hessischen Städtchen Neunkirchen waren die judenfeindlichen Plakate Bürgermeister Klemens Olbrich ein Dorn im Auge. „Wir wollen so etwas hier nicht und generell in Deutschland nie wieder haben“, verkündete er.⁵¹ Auch aus der Bevölkerung hagelte es Beschwerden. Kurzerhand ließ das Stadtoberhaupt die Plakate von Bauamtsmitarbeitern abhängen. Die Rechte reagierte prompt. Sie warf Olbrich vor, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu verletzen. Sie setzte der Stadt eine Frist, innerhalb der sie die einbehaltenen Plakate wieder aufhängen solle. Komme die Stadt der Aufforderung nicht nach, drohten rechtliche Folgen. Olbrich wandte sich an den hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB). Der riet von einem Rechtsstreit ab. „Ich kann nicht jemandem empfehlen, vor Gericht zu ziehen, wenn ich nach der derzeitigen Rechtsprechung davon ausgehen muss, dass der Prozess verloren wird“, erklärte HSGB-Direktor Karl Christian Schelzke dem *Schwälmer Boten*. Wohl oder übel brachte die Stadt die Plakate wieder an, die dann allerdings häufig von Bürgern heruntergerissen wurden. Das genügte der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Kassel nicht.⁵² Sie entwarf ein Gegenplakat mit dem hebräischen Chai-Zeichen für „Leben“, das sie in Neunkirchen direkt neben den Plakaten der Rechten anbrachte. Diese Nähe provozierte Die Rechte offensichtlich dermaßen, dass sie diese Gegenposter nach der Europawahl zusammen mit ihren Plakaten herunterriss.

Eine beeindruckende Zivilcourage beim Umgang mit den Plakaten der Partei Die Rechte haben die Gemeindeverwaltung und die Bürger von Pfnitztal in der Nähe von Karlsruhe bewiesen. Als sie am Montag vor der Europawahl erwachten, regten sich viele Bürger über die Poster der Rechten auf, die nach Augenzeugenberichten gegen

51 Seeger, 2019: Juden-Hass im Europa-Wahlkampf: Ärger um rechte Hetz-Plakate in Neunkirchen, unter <https://www.lokalo24.de/lokales/schwalm-eder-kreis/schwaelmer-bote/juden-hass-europa-wahl-kampf-aerger-rechte-hetz-plakate-neunkirchen-12293725.html> (abgerufen am 22. März 2021).

52 Deutsch-Israelische Gesellschaft e. V., 2019: Plakataktion zur Europawahl „Gegen jeden Antisemitismus“, unter <https://kassel.deutsch-israelische-gesellschaft.de/plakataktion-zur-europawahl-gegen-jeden-antisemitismus/> (abgerufen am 22. März 2021).

drei Uhr in der Nacht von fünf Personen in Springerstiefeln und Kampfmontur aufgehängt worden waren. Sie beschwerten sich bei der Gemeindeverwaltung. Dort trafen sie auf offene Ohren. Die Gemeinde hat eine philosemitische und geschichtsbewusste Tradition, Partnerschaftsmodelle mit Israel, eine Geschwister-Scholl-Realschule und ein Ludwig-Marum-Gymnasium⁵³. Am nächsten Tag ließ die Gemeindeverwaltung die aus ihrer Sicht „inakzeptablen Plakate“ aufgrund der Landes- und Polizeigesetze abhängen, weil „sie Angst verbreiten und jüdisches Leben direkt bedrohen“, sagte Frank Hörter, Bürgermeisterstellvertreter und einer der Initiatoren der Abhängaktion. Am nächsten Tag drohte der Parteivorsitzende der Rechten Sacha Krolzig mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht mit einer Strafanzeige wegen Unterschlagung, Dienstaufsichtsbeschwerden und dem „Notwehrrecht nach § 32 StGB, das unsere Wahlkämpfer auszuüben verstehen“, also mit Gewalt. Und: „Sollten die abgehängten Plakate nicht um 18 Uhr wieder aufgehängt sein, stellen wir zudem in Aussicht, 200 weitere Plakate aufzuhängen.“ Die Gemeindeverwaltung ließ sich nicht erpressen und teilte dem Parteivorsitzenden höflich mit, dass er die Plakate „selbstverständlich bei unserem Bauhof während der Öffnungszeiten abholen könnte“. Am Abend veranstaltete Die Rechte eine Spontanversammlung mit fünf Personen unter dem Motto „Gegen Behördenwillkür – Pfinztal wählt Die Rechte“. Am nächsten Tag erschien ein Vertreter der Rechten in der Gemeindeverwaltung und setzte sie nochmals massiv unter Druck, Parteifreunde holten parallel die entfernten Plakate vom Bauhof. Am folgenden Morgen trauten die Gemeindevertreter und Bürger ihren Augen nicht. Um das Rathaus herum hingen ca. 30 Plakate der Rechten – doppelt so viele wie zuvor. Die Gemeinde bewies aber weiter Rückgrat. Am Freitag vor den Europawahlen ordnete Bürgermeisterstellvertreter Frank Hörter ein zweites Mal an, die Plakate zu entfernen, und stellte eine Strafanzeige wegen Volksverhetzung bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, auf die er bisher keine Antwort bekommen hat. Ein „Armutzeugnis“, meint er: „Ich verstehe es nicht.“ Dafür hat Die Rechte schnell reagiert. In der Nacht zum Samstag hängte sie im Gegenzug die geächteten Plakate vor Hörters Privathaus auf und steckte einen Parteiflyer in seinen Briefkasten. So endete eine politisch und rechtlich turbulente Woche in Pfinztal. Wenn es einen Orden für politische Zivilcourage für Gemeinden gäbe, Pfinztal hätte ihn verdient.

Der Bundesbeauftragte für Antisemitismus Klein ist von der Reaktion der Städte und Kommunen auf die Poster der Rechten „enttäuscht“, denn Pfinztal war nur eine Ausnahme. Er führt den fehlenden Mut auf eine „verbreitete Unsicherheit“ der Ordnungssämter zurück, „was erlaubt ist und was nicht“, und auf eine „falsch verstandene Toleranz“. Für seinen Stuttgarter Kollegen Blume hatten die „kleinen Kommunen mehr Mut als die großen Städte“. Um sich vor einer Abnahme der Plakate rechtlich abzusi-

53 Ein deutscher Rechtsanwalt jüdischer Herkunft und SPD-Politiker.